



Annahmeschein für Altbaustoffe

1. Kundenanschrift (Stempel)			
2. Baustelle (genaue Anschrift)			
3. Amtl. Kfz-Kennzeichen			
4. Lieferdatum			
5. Lieferschein-Nummern			
6. Art der Materialien			
Asphaltaufbruch 17 03 02 frei von teerhaltigen Bindemitteln und sonstigen umweltschädlichen Bestandteilen.			
Asphaltfräsgut 17 03 02 frei von teerhaltigen Bindemitteln und sonstigen umweltschädlichen Bestandteilen.			
Betonaufbruch 17 01 01 frei von Bewehrungen und sonstigen umweltschädlichen Bestandteilen.			
Materialien größer als 60 x 60 cm werden mit einem Überkantenzuschlag berechnet.			
Die MHI behält sich vor, das angelieferte Material in Eigen- und Fremdkontrolle zu prüfen. Beim Verdacht der Belastung eines Materials wird dieses generell nicht angenommen. Sollte bereits abgekippt sein, wird dieses Material auf Kosten des Verursachers aufgeladen und muss von diesem abtransportiert werden.			
Wir verweisen diesbezüglich auf die umseitig abgedruckten Abladebedingungen für Altbaustoffe.			
Der Anlieferer bestätigt die obigen Angaben mit seiner Unterschrift und haftet für alle Schäden, die durch eine unsachgemäße Anlieferung entstehen.			
Datum:	_____	_____	_____
		rechtsverbindliche Unterschrift (Lieferant)	rechtsverbindliche Unterschrift (Bauherr)



Abladebedingungen für Altbaustoffe

1. Folgende Materialien werden angenommen:

Asphaltaufbruch

Hierbei handelt es sich um reinen Asphaltaufbruch, aus Deck-, Binder- und Tragschichten, frei von teerhaltigen Bindemitteln und sonstigen umweltschädlichen Bestandteilen.

Asphaltfräsgut

Hierbei handelt es sich um reines Asphaltfräsgut, aus Deck-, Binder- und Tragschichten, frei von teerhaltigen Bindemitteln und sonstigen umweltschädlichen Bestandteilen.

Betonaufbruch

Hierbei handelt es sich um unbewehrten Beton aus dem Tiefbau, frei von umweltschädlichen Bestandteilen.

2. Folgende Materialien werden generell nicht angenommen (auch nicht als Spurenbestandteile der unter 1. genannten Materialien):

Holz, Papier, Kunststoffe, Kabel, Metalle, Eisen, Haus- oder Sperrmüll, asbesthaltige Stoffe, teerhaltige Stoffe, Gips und sonstiges nicht wiederaufbereites Material.

Materialien, die durch Öle, Fette und chemische Bestandteile verunreinigt sind.

Alle Materialien, die umweltschädliche Bestandteile enthalten.

Bereits abgekippte, verbotene Materialien hat der Verursacher zu beseitigen oder werden auf seine Kosten beseitigt.

Eigentum an beanstandeten Stoffen und Stoffen zu beanstandender Natur bleibt beim Auftraggeber und geht keinesfalls auf die Abladestelle über.

3. Laut Hessischem Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz müssen Herkunft und Vorgeschichte des wiederzuverwertenden Baustoffs nachgewiesen werden. Der Nachweis muss von den anliefernden Firmen oder Personen geführt werden. Bei Anlieferung der Materialien muss der jeweilige Fahrer einen ausgefüllten Annahmeschein für Altbaustoffe abgeben. Der Schein muss Art des Materials und Herkunft (genaue Bezeichnung) enthalten. Entsprechende Annahmescheine sind in jedem Werk zu erhalten oder können auf der Homepage der MHI www.mhigruppe.de heruntergeladen werden.

4. Unser Personal ist berechtigt, LKW's mit nicht zugelassenem Material abzuweisen und wieder vom Platz zu schicken. Die Abweisung wird in einem Betriebsbuch schriftlich festgehalten.

5. Materialien größer als 60 x 60 cm werden mit einem Überkantenzuschlag berechnet.

6. Das Befahren des gesamten Werksgebietes geschieht auf Gefahr des Anlieferers.

7. Die MHI behält sich eine vorübergehende Schließung des Abladeplatzes aus Kapazitätsgründen vor.

8. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Sitz unserer Firma.